

# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben

in

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

XV. Jahrgang.	Berlin, Freitag, den 7. Oktober 1887.	N <sup>o</sup> 40.
<b>Inhalt:</b> 1. <b>Marine und Schifffahrt:</b> Erscheinen des Handbuchs für die deutsche Handels-Marine auf das Jahr 1887 <small>Seite 507</small> 2. <b>Maß- und Gewichtswesen:</b> Uebergang von Befugnissen	der Kaiserlichen Normal-Maßungs-Kommission auf die neu errichtete Physikalisch-technische Reichsanstalt . . . 507 3. <b>Konkulsat-Wesen:</b> Ernennung; — Todesfall . . . 508 4. <b>Polizei-Wesen:</b> Aufnahme von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . . . 508	

## 1. Marine und Schifffahrt.

Die vom Reichsamt des Innern veranstaltete Ausgabe des Werkes „Handbuch für die deutsche Handels-Marine auf das Jahr 1887“ ist im Verlage der Buchhandlung Georg Reimer in Berlin soeben erschienen.

Das Buch wird den Reichs- und Staatsbehörden bei direkter Bestellung, sowie den Wiederverkäufern zum Preise von 6 M für das Exemplar von der Verlagsbuchhandlung geliefert. Im Buchhandel ist dasselbe zum Preise von 8 M für das Exemplar zu beziehen.

Berlin, den 5. Oktober 1887.

Der Reichskanzler.  
In Vertretung: Gd.

## 2. Maß- und Gewichtswesen.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 21. Juli 1882 und 19. September 1884, betreffend die amtliche Beglaubigung von Abel'schen Petroleumproben (Central-Blatt 1882 S. 344 und 1884 S. 250) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in diesen Bekanntmachungen der Kaiserlichen Normal-Maßungs-Kommission erteilten Befugnisse vom 17. Oktober d. J. ab auf die Physikalisch-technische Reichsanstalt (zweite Abtheilung)

zu Charlottenburg übergehen.

Von demselben Zeitpunkte ab wird sich die bezelzeichnete Anstalt an Stelle der Kaiserlichen Normal-Maßungs-Kommission der Prüfung von Thermometern und der Beglaubigung der Schmelzpunkte leichtflüssiger Metall-Legierungen für Dampfessel-Sicherheits-Apparate nach Maßgabe der hierüber erlassenen Bestimmungen vom 10. November 1885 (Central-Blatt S. 536) und vom 22. Juni 1886 (ebendas. S. 215) unterziehen.

Berlin, den 5. Oktober 1887.

Der Reichskanzler.  
In Vertretung: Gd.